

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Satzungen der Stadt Koblenz über die Anordnung einer Veränderungssperre für

- a) den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 83a: Baugebiet Metternich-Süd
- b) den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 98: Baugebiet „Altkarthause“

Der Stadtrat hat am 24.04.2008 die Satzungen über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in den vorgenannten Bereichen beschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB tritt die Satzung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen können ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstr. 47, 56068 Koblenz (Erdgeschoss) von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§18 Abs. 3 Satz 2 BauGB). § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieser zustande gekommen sind; gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 29.04.2008

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister